



## Anfrage für die Ortsbeiratssitzung am 11. September 2019 Vorlage-Nr. 1200/2019

### Werbeträger und Verkehrssicherheit

Bereits mehrfach haben wir uns in der letzten Amtsperiode des Ortsbeirats Altstadt mit den Auswirkungen der massiv zunehmenden Zahl von Werbeträgern der Firma Ströer in der Mainzer Innenstadt beschäftigt, unter anderem mit der Kenntnisnahme eines Schreibens der Wirtschaftsdezernentin vom 29. Januar 2019 als verspätete Antwort auf eine Anfrage (1786/2018) von uns. Darin wurde uns zugesichert, jede einzelne Maßnahme würde vor allem unter Verkehrssicherheitsaspekten intensiv geprüft werden. Wir wiesen u.a. darauf hin, dass eine City-Light-Säule auf dem Gisela Thews-Platz/Ecke Gymnasiumstraße bereits einmal von einem PKW angefahren wurde. Inzwischen sind weitere Werbeanlagen, z.B. an der Ecke Steingasse, installiert worden.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ist die Verwaltung der Auffassung, dass das zuletzt aufgestellte „City Light Poster“ im Bereich Große Langgasse/Ecke Steingasse **keine Gefährdung** des Verkehrs (ob zu Fuß, mit Fahrrad, Rollstuhl, Kinderwagen, Rollator oder neuerdings auch E-Scooter) darstellt? Falls ja, wieso nicht? Falls nein, wieso wurde das „City Light Poster“ dann überhaupt genehmigt?
2. Stimmt die Verwaltung uns zu, dass das dortige 2,50m hohe und 1,40m breite „Poster“ genau an einem Verkehrsknotenpunkt steht und dort **erheblich** die Sicht behindert (siehe Fotos), wenn z.B. FahrradfahrerInnen aus der Steingasse links abbiegen und dabei den Fußverkehr am Bürgersteig der Großen Langgasse kreuzen? Welche Sichtweite ist nach den derzeit gültigen Richtlinien für einen solchen Knotenpunkt erforderlich, und welche Sichtweite ist hier gegeben?
3. Inwieweit ist an diesem Standort, bei einer Gehwegbreite von 1,40m, ein Begegnungsverkehr von Rollstühlen mit Kinderwagen (ggf. Zwillingswagen) möglich? Da die Gehwegbreite hier die von RASSt (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) empfohlene Mindestbreite von 2,50m deutlich unterschreitet: warum hat die Verwaltung der Verengung durch die Werbeanlage zugestimmt?
4. Wessen Interessen haben bei Problemen wie dem hier genannten für die Verwaltung oberste Priorität?
5. Wie steht die Genehmigung dieses „Posters“ im Einklang mit der Aussage der Verwaltung: „Aus fachlicher Sicht wird generell eine Zustimmung von Werbeanlagen im Bereich von Knotenpunkten aus Gründen der Verkehrssicherheit als kritisch betrachtet“?



**Bündnis 90 / DIE GRÜNEN**  
**Fraktion im Ortsbeirat**  
**Mainz-Altstadt**

6. Wieso ist eine „Überprüfung seitens der Abteilung Verkehrswesen, ob die Vorgaben bei der baulichen Umsetzung eingehalten wurden,...bisher nicht möglich gewesen“?
7. Wie vereinbart sich der Standort Rheingoldhalle/Einfahrt Rathausparkhaus als stark befahrene Straße mit dem Standort einer großen beleuchteten Werbeanlage der Fa. Ströer: „Eine Nutzung von Werbeanlagen mit bewegten Bildern wird aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Abteilung Verkehrswesen abgelehnt“?
8. Welches Amt hat im Konfliktfall die letzte Entscheidung: Verkehrsverwaltung, Bauverwaltung, Amt für Wirtschaft und Liegenschaften oder evtl. noch andere involvierte Ämter? Nach welchen Kriterien wird dies entschieden?

Renate Ammann  
Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN